



Bild: LMZ Baden-Württemberg

Das Landeswappen

Dr. Reinhold Weber

Die Verfassung von Baden-Württemberg bestimmt in Art. 24,1 lediglich die Landesfarben Schwarz und Gold, wobei das Schwarz aus der alten württembergischen und der hohenzollerisch-preußischen Landesfarbe entnommen war und das Gold der rot-goldenen badischen Flagge entstammte. Was aber fehlte, war ein Landeswappen. Nach eingehenden Diskussionen entschied sich der Landtag erst im Mai 1954 für ein Wappen, das die Einheit des neuen Landes Baden-Württemberg symbolisieren, aber auch die Tradition der früheren Länder und Landesteile bewahren sollte.

Das Große Landeswappen von Baden-Württemberg

Das Große Landeswappen zeigt im goldenen Schild, seinem Kernstück, drei schreitende schwarze Löwen mit roten Zungen. Dies ist das Wappen der Staufer, die im Mittelalter Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und Herzöge von Schwaben waren. Auf dem Schild ruht eine Krone mit Plaketten der historischen Wappen von Franken (weißbroter fränkischer Rechen), Hohenzollern (schwarz-weiß gevierter Schild), Baden (roter Schrägbalken im goldenen Feld), Württemberg (drei Hirschstangen), Kurpfalz (staufischer Löwe in Schwarz) und Vorderösterreich (rot-weiß-roter Bindenschild).

Das Schild wird von dem goldenen Hirsch, dem württembergischen Schildhalter zur Rechten, und von dem goldenen Greif, dem badischen Schildhalter und Wappentier zur Linken, gehalten. Beide Tiere sind rot bewehrt, also mit roten Hufen bzw. Krallen versehen. Sie sind die symbolischen Hüter und Wächter des Landes Baden-Württemberg und seiner Verfassung.

Das Große Landeswappen, ein Symbol staatlicher Hoheit, dürfen der Landtag, die Landesregierung, der Ministerpräsident, die Ministerien, die Vertretung des Landes beim Bund, der Staatsgerichtshof und die obersten Gerichte des Landes, der Rechnungshof sowie die Regierungspräsidien führen.

Das Kleine Landeswappen, bei dem auf dem Schild mit den schreitenden schwarzen Löwen mit roter Zunge eine Blattkrone, die sogenannte Volkskrone ruht, führen die übrigen Landesbehörden und die Notare.

[Nach oben](#)